

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe

Vom 01.09.2024

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe hat am 24.04.2024 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhoffssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Kiebitzreihe der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18 Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960

(BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre Je Grabbreite	1.200 Euro
2. Rasen-Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –	1.800 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –	950 Euro
4. Rasenurnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite –	1.200 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage (Baumgräber) für 20 Jahre – je Urne –	1.600 Euro
6. Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte (anonym) für 20 Jahre – je Grabbreite –	900 Euro

- | | | |
|----|--|----------|
| 7. | Für die zusätzliche Beisetzung | |
| a) | einer Urne oder eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte | 300 Euro |
| b) | einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 300 Euro |
| 8. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet. | |
| b) | Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| c) | Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | die Ausstellung einer Graburkunde | 30 Euro |
| 2. | die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 30 Euro |
| 3. | die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 80 Euro |
| b) | eines liegenden Grabmals | 25 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden erhoben, dies sind

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte | |
| a) | Särge bis 1,20 m | 300 Euro |
| b) | Särge über 1,20 m | 800 Euro |
| 2. | für eine Urnenbeisetzung | 230 Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der | |
| a) | Kirche (für Nicht-Kirchenmitglieder), je Trauerfeier pro Nutzung | 150 Euro |
| b) | Gemeinderäume, je Trauerfeier pro Nutzung | 150 Euro |

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

- | | | |
|----|-----------------------------|------------|
| 1. | die Ausgrabung einer Leiche | 2.900 Euro |
| 2. | die Ausgrabung einer Urne | 1.130 Euro |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

(1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 30 €.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.01.2019 außer Kraft.

*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf vom 15.05.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiebitzreihe, den 29.05.2024

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kiebitzreihe
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Pietzsch
Vorsitzende/r

(Kirchensiegel)

gez. Bentzin
Mitglied

*

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen (Veröffentlichungsorgan) am 21.08.2024

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 01.08.2024 bis 01.09.2024 in den Schaukästen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kiebitzreihe die sich befinden in 25368 Kiebitzreihe, Kirchenstraße 18 (genaue Bezeichnung der Standorte), nach vorherigen Hinweis in den Gottesdiensten (Veröffentlichungsorgan).

gez. Pietzsch (Kirchensiegel)
Stellvertr. Vorsitzende

gez. Bentzin
Mitglied

(**Hinweis:** Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a oder b auszufüllen. Der nichtzutreffende Text ist dann zu streichen.)

*